

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 27. April 1979

61. Stück

- 166.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher
- 167.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung von Bestimmungen des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 168.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

166. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. April 1979, mit der die Verordnung über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher geändert wird

Auf Grund der §§ 35 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975, BGBl. Nr. 120, über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 568/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Den Prüfungskandidaten sind in den Prüfungsgebieten Pädagogik, Materialienkunde, Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde je drei Aufgaben schriftlich vorzulegen, von denen sie zwei auszuwählen haben.“

2. § 10 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

- „c) eine Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in
- aa) Religion,
 - bb) Deutsch,
 - cc) Geschichte und Sozialkunde,
 - dd) Rechtskunde,
 - ee) Naturkunde,
 - ff) Gesundheitslehre,

- gg) Musikerziehung und Instrumentalmusik (nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder Gitarre oder Flöte),
- hh) Bildnerische Erziehung,
- ii) Werkerziehung,
- jj) Slowenisch,
- kk) Kroatisch oder
- ll) Ungarisch.“

3. Im § 10 haben an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Abs. 2 bis 4 zu treten:

„(2) Den Prüfungskandidaten sind in den Prüfungsgebieten Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Rechtskunde, Naturkunde, Gesundheitslehre, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch je drei Aufgaben schriftlich vorzulegen, von denen sie zwei auszuwählen haben. Im Prüfungsgebiet Musikerziehung und Instrumentalmusik sowie in den Prüfungsgebieten Bildnerische Erziehung und Werkerziehung sind dem Prüfungskandidaten je drei Aufgaben, von denen die erste Aufgabe auch eine Probe des praktischen Könnens zum Inhalt haben muß, schriftlich vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat die erste Aufgabe zu lösen und eine von den zwei weiteren vorgelegten Aufgaben zu wählen.

(3) Das Prüfungsgebiet Slowenisch, Kroatisch oder Ungarisch darf nur von solchen Kandidaten gewählt werden, die den betreffenden Unterrichtsgegenstand in allen Klassen besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; in der letzten Schulstufe muß der Prüfungskandidat diesen Unterrichtsgegenstand jedenfalls besucht haben.

(4) Im übrigen findet § 9 Abs. 2 und 4 Anwendung.“

4. Im § 11 Abs. 2 hat an die Stelle der Wendung „§ 9 Abs. 3“ die Wendung „§ 9 Abs. 2“ zu treten.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen.

(2) Für die Nebentermine des Schuljahres 1977/1978 sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Für den Haupttermin und für die Nebentermine des Schuljahres 1978/79 ist Naturkunde und Gesundheitslehre ein Prüfungsgebiet, für das die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind.

Sinowatz

167. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. März 1979 über die teilweise Aufhebung des § 65 Abs. 1 und des § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. März 1979, G 81, 88/78, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. März 1979, folgende Stellen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, als verfassungswidrig aufgehoben:

1. Im § 65 Abs. 1 die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Bezirksrichter, Standesgruppe 1“ sowie
2. im § 77 Abs. 1 den zweiten Halbsatz des ersten Satzes und den ganzen zweiten Satz.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1980 in Kraft.

Kreisky

168. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. April 1979 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 12 haben § 44 Abs. 1 lit. a sublit. dd sowie der Schlußsatz der lit. a zu lauten:

„dd) daß er mit Branntwein handelt oder zum Schutz der Rechte des Branntweinmonopols nach den einschlägigen Vorschriften bestehende Gebote und Verbote verletzt;“

2. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 650, über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt wird wie folgt berichtigt:

Im § 4 hat es statt „im folgenden „Besonderen Teil“ des Tarifs“ richtig „im Tarif“ zu lauten.

3. Die Kundmachung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Trinidad-Tobago über die Abschaffung der Sichtvermerkplicht (Notenwechsel), BGBl. Nr. 197/1976, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz hat es statt „30. Mai 1976“ richtig „20. Mai 1976“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Spanien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 198/1976, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz hat es statt „18. Mai 1976“ richtig „21. Mai 1976“ zu lauten.

5. Die Kundmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Außenminister der türkischen Republik zur Änderung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Außenminister der türkischen Republik über den internationalen Straßentransport, BGBl. Nr. 327/1976, wird wie folgt berichtigt:

a) Im ersten Satz des englischen Textes hat es jeweils statt „Ministry“ richtig „Minister“ zu lauten;

b) der erste Satz der deutschen Übersetzung hat zu lauten: „Der Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der türkischen Republik sind wie folgt übereingekommen:“;

c) in der Fertigung des englischen Textes hat es statt „Head of the Austrian Delegation:“ bzw. „Head of the Turkish Delegation:“ richtig „For the Federal Minister of Transport of the Repu-“

blic of Austria:" bzw. „For the Minister of Foreign Affairs of the Republic of Turkey:" zu lauten;

d) in der Fertigung der deutschen Übersetzung hat es statt „Der Leiter der österreichischen Delegation:" bzw. „Der Leiter der türkischen Delegation:" richtig „Für den Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich:" bzw. „Für den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der türkischen Republik:" zu lauten.

6. Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 395, mit dem Vorschriften der medizinischen Rigorosenordnung, RGBL. Nr. 102/1903, abgeändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II hat es statt „BGBl. Nr. 283/1972" richtig „BGBl. Nr. 458/1972" zu lauten.

7. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn 2010 des ADR betreffend die Zulassung bestimmter neuer organischer Peroxide zum Straßentransport, BGBl. Nr. 491/1976, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Abschnitt I des deutschen Textes hat Z. 1 zu lauten:

- „1. 1,1-Di-(tert-butylperoxy)-3,3,5-Trimethylcyclohexan mit
1.1 mindestens 45% Phlegmatisierungsmitteln
1.2 mindestens 50% trockenen inerten Stoffen“;

b) im Abschnitt I des französischen Textes hat es in Z. 1.2. statt „56%“ richtig „50%“ zu lauten;

c) im Abschnitt I des deutschen Textes hat Z. 3 zu lauten:

- „3. 3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2 mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln“;

d) im Abschnitt I des französischen Textes hat Z. 3 zu lauten:

- „3. b 3,5-diméthyl-3,5-dihydroxydioxolane-1,2 avec au moins 50% de flegmatisant;“

8. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. August 1976, BGBl. Nr. 508, über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel wird wie folgt berichtigt:

Im § 4 Abs. 2 Z. 3 hat es statt „BGBl. Nr. 144" richtig „BGBl. Nr. 114" zu lauten.

9. Im 163. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1976, hat auf Seite 2202 die Nummer der Verordnung des Bundesministers für soziale Ver-

waltung vom 17. September 1976 über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für einstellungspflichtige Dienstgeber der Ofen und Herde erzeugenden Industrie (ausgenommen Elektro- und Kachelöfen) statt „95" richtig „566" zu lauten.

10. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 631, über die Aufhebung des § 45 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wird wie folgt berichtigt:

Im Abs. 1 hat es statt „DRGBL. I S. 1176" richtig „DRGBL. I S. 1146" zu lauten.

11. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Dezember 1976, BGBl. Nr. 703, mit der die Straßenverkehrszeichenverordnung geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 5 hat es im Anhang 2, Abschnitt „Hinweiszeichen“, in der Kolonne „Kleinformat" unter lit. a Z. 2 statt „930" richtig „630" zu lauten.

12. Die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 37, über die Auflassung der Bezirksgerichte Althofen, Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Eberndorf, Eberstein, Friesach, Gmünd in Kärnten, Gurk, Kötschach, Millstatt, Obervellach, Paternion, Rosegg, Sankt Paul im Lavanttal und Winklern sowie die Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Bleiburg, Hermagor, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach, Völkermarkt und Wolfsberg wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 2 Z. 4 hat es statt „Mölbings" richtig „Möblings" zu lauten.

13. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Feber 1977, BGBl. Nr. 102, betreffend die in Art. 2 des Übereinkommens vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Beglaubigung erwähnte zuständige Behörde Italiens wird wie folgt berichtigt:

In der achten Zeile hat es statt „BGBl. Nr. 201/1966" richtig „BGBl. Nr. 48/1969" zu lauten.

14. Das Bundesgesetz vom 27. April 1977, BGBl. Nr. 231, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 32 hat es statt „Im § 80" richtig „Im § 81" zu lauten.

15. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z. 1 hat es im § 146 statt „die Erziehung, besonders die Entfaltung" richtig

„die Erziehung besonders die Entfaltung“ zu lauten;

b) im Art. XVIII § 7 Z. 4 hat es statt „Zuständigkeit“ richtig „Zuständigkeit“ zu lauten.

16. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. August 1977, BGBl. Nr. 459, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung hat es statt „§ 231 Abs. 5“ richtig „§ 351 Abs. 5“ zu lauten.

17. Die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Oktober 1977, BGBl. Nr. 534, betreffend die Bezeichnung, die Abkürzung der Bezeichnung und das Emblem der „Europäischen Konferenz der Post- und Telegraphenverwaltungen“ (CEPT) wird wie folgt berichtigt:

Im Titel und im Text der Kundmachung hat es statt „Post- und Telegraphenverwaltungen“ richtig „Post- und Fernmeldeverwaltungen“ zu lauten.

18. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1978, BGBl. Nr. 285, über die Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 hat es statt „Eingangsvormerkverkehr, zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung, die in der Anlage“ richtig „Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung die in der Anlage“ zu lauten.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.